



München, 20. März 2020

BBV-Info für Kreisehrenamtliche per Fax/E-Mail:

Informationen zur Corona-Pandemie und den vorläufigen Ausgangsbeschränkungen in Bayern

Sehr geehrte Kreisehrenamtliche des Bayerischen Bauernverbandes,

die Corona-Pandemie führt täglich zu neuen und geänderten Rahmenbedingungen. Auf diesem Wege möchten wir Sie über den aktuellen Stand sowie über Aktivitäten des Verbandes informieren, um unseren land- und forstwirtschaftlichen Familienbetrieben trotz der gewaltigen Herausforderungen praxistauglichen Lösungen zu geben. Anbei überlassen wir Ihnen außerdem die Allgemeinverfügung zu den vorläufigen Ausgangsbeschränkungen anlässlich der Corona-Pandemie, die am 21. März 2020, um 00:00 Uhr in Kraft tritt.

Was ist derzeit Sache angesichts der verfügbten Ausgangsbeschränkungen?

- Die Landwirtschaft und der gesamte vor- und nachgelagerte Bereich werden von der Staatsregierung und der Bundesregierung als systemrelevante Infrastruktur eingeordnet, da sie die Grundversorgung mit Lebensmitteln gewährleisten.
- Laut Allgemeinverfügung sind u.a. die **Ausübung beruflicher Tätigkeiten** und **Handlungen zur Versorgung von Tieren** trifftige Gründe für das Verlassen der Wohnung.
- Mit den nun verfügbten Ausgangsbeschränkungen bleiben **alle erforderlichen Tätigkeiten**
 - zur Versorgung der Tiere auf den Bauernhöfen und in abgelegeneren Stallungen,
 - zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (Acker- & Grünland, Sonderkulturen)
 - zum notwendigen Transport (z.B. Betriebsmittel, Futtermittel, Milch, Tiere, Getreide) erlaubt.
- Auch **Direktvermarktung, Hofläden und Bauernmärkte** dürfen unter Beachtung der Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden. Sie tragen zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung bei.
- Der **Agrar- und Landhandel** darf derzeit nach wie vor geöffnet bleiben, da lediglich klassische Bau- und Gartenmärkte eingeschränkt sind.
- Auch **übliche und erforderliche Waldarbeiten** und **Aufarbeitungsarbeiten von Kalamitätsholz** wegen Borkenkäfer und Stürmen sind berufliche Tätigkeiten und daher für Waldbesitzer möglich. Allerdings sind dabei soziale Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden und alle möglichen Vorkehrungen für bestmöglichen Infektionsschutz zu beachten.
- Grundsätzlich kann der erforderliche Betrieb bei Pensionspferdebetrieben unter Beachtung der Schutzregeln – sozialer Kontakt zu anderen Personen minimieren, mindestens 1,5 m Abstand zwischen zwei Personen und alle möglichen Vorkehrungen für bestmöglichen Infektionsschutz – derzeit fortgeführt werden, wenn es um die **Versorgung von Tieren** sowie **um Sport und Bewegung an der frischen Luft** (alleine und ohne Gruppenbildung) geht.

Ich habe mich am Freitagmorgen bereits vor der Pressekonferenz an die Bayerische Staatskanzlei gewandt und mich für einfache Regelungen bezüglich der Bewegungsfreiheit der Landwirte und Waldbauern sowie für den alle land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt.

Anhang (PDF)

Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bitte nutzen Sie diese Informationen, um Mitglieder und Ehrenamtliche in Ihrer Region zu informieren. Bitte kommen Sie jederzeit auf mich und unser Team in München zu, wenn Sie Anregungen oder Fragen haben.

Lassen Sie uns gemeinsam diese Situation gut überstehen und auf uns und andere achten!

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie das Allerbeste und bleiben Sie gesund!



Georg Wimmer,
Generalsekretär